

Freizügigkeitsleistung Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz

Basierend auf dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU/EFTA ist bei einer Wohnsitzaufnahme in einem der Länder der EU/EFTA die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beschränkt. Besteht im neuen Wohnsitzland eine Pflicht zur Unterstellung der jeweiligen Sozialversicherung kann lediglich der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung in bar bezogen werden. Der BVG (obligatorische) Anteil verbleibt in der Schweiz.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die Freizügigkeitsleistung fällig. Die Arbeitnehmenden müssen die Barauszahlung bei der Pensionskasse auf diesen Zeitpunkt hin beantragen. Damit die Auszahlung gewährt werden kann, müssen alle notwendigen Nachweise der Pensionskasse - in Ihrem Fall der CPV/CAP - eingereicht werden (nach Erhalt aller Dokumente kann die Überweisung nach Abzug der Quellensteuer durchgeführt werden):

- Bescheinigung der Abmeldung der Wohngemeinde (für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz)
- Nachweis der Wohnsitznahme im Ausland (inkl. kompletter Adresse und/oder Wohnsitznachweis)
- Einverständnis des Ehepartners/der Ehepartnerin, bzw. des eingetragenen Partners oder Partnerin (Kopie amtlicher Ausweis mit Unterschrift Ehegatte/Partner:in)
- für nicht verheiratete Versicherte: aktueller amtlicher Nachweis über den gültigen Zivilstand
- für Grenzgänger: Bescheinigung über die Beendigung der Arbeitsbewilligung in der Schweiz
- Bestätigung der Verbindungsstelle Bern über die Nichtunterstellung unter die staatliche Vorsorge

Sind alle Unterlagen bei der CPV/CAP eingetroffen, kann die Barauszahlung über die **gesamte Freizügigkeit unter Abzug der Quellensteuer** erfolgen.

***Achtung: Fehlt der Nachweis der Nichtunterstellung** unter die staatliche Rentenversicherung, so zahlt die CPV/CAP den überobligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung in bar aus und überweist den obligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitssperrkonto bei einer Schweizer Bank. Fehlen die Angaben des Freizügigkeitssperrkontos, erfolgt die gesamte Überweisung an die Auffangeinrichtung BVG, Zürich.

Kann zu einem späteren Zeitpunkt der Nachweis der Nichtunterstellung unter die Rentenversicherung erbracht werden, oder entfällt die Unterstellung infolge Erreichens des Pensionierungsalters oder aus einem anderen Grund (je nach Staat unterschiedlich), kann das Freizügigkeitskonto aufgelöst werden.

Weitere Informationen insbesondere über die Sozialversicherungspflicht in den einzelnen EU-Staaten erhalten Sie unter folgender Adresse:

Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14

Tel. +41 (0)31 380 79 71
Fax. +41 (0)31 380 79 76
www.verbindungsstelle.ch

Bitte Rückseite ausfüllen!

**Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
bei definitiver Ausreise**

Name, Vorname	Ausreise per
AHV-Nr. 756.	
Aktuelle Adresse:	Neue Adresse im Ausland:
	Land:

- Barauszahlung des **überobligatorischen** Teils der Austrittsleistung **und** Überweisung des **obligatorischen** Teils gemäss BVG auf ein Freizügigkeitskonto einer Schweizer Bank oder an eine Versicherungsgesellschaft

Überweisung des überobligatorischen Teils:	<i>Name der Bank:</i>	<i>SWIFT / Clearing</i>
<i>IBAN-Nr.</i>		

- Überweisung des obligatorischen Teils auf ein Freizügigkeitskonto; eine Bestätigung über die Eröffnung muss zwingend beigelegt werden.

- Überweisung des obligatorischen Teils an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich

- Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung (**Achtung: nur möglich wenn die Bestätigung der Verbindungsstelle Bern über die Nichtunterstellung unter die staatliche Vorsorge vorhanden ist oder bei definitivem Verlassen der Schweiz in ein Nicht-EU/EFTA-Staat).**

Überweisung der gesamten Freizügigkeitsleistung :	<i>Name der Bank:</i>	<i>SWIFT / Clearing</i>
<i>IBAN-Nr.</i>		

.....
Datum / Unterschrift der austretenden Person*

.....
Datum / Unterschrift des/r (Ehe) Partner:in*

* Kopie des Passes/ID muss zwingend beigelegt werden

Es werden keine Teilzahlungen vorgenommen. Für eine eventuelle Rückforderung der Quellensteuer erhalten Sie die notwendigen Unterlagen zusammen mit der Austrittsabrechnung.

Hinweis: Bitte retournieren Sie dieses ausgefüllte Formular mit allen notwendigen Dokumenten an die CPV/CAP Pensionskasse Coop, Dornacherstrasse 156, 4002 Basel.